



Herr, in deine Hände
sei Anfang und Ende,
sei alles gelegt.

Psalm 90,1

DIE WICHTIGSTEN SCHRITTE BEI DER NACHLASSREGELUNG

„Mitten im Leben sind wir vom Tod umfungen“ heißt es in einem mittelalterlichen Kirchenlied. Unabhängig vom Alter ist der Tod ein ständiger Begleiter des Lebens, der uns in Krankheit oder Unfall auch plötzlich und ohne Vorbereitungszeit begegnen kann. Damit Sie sicher sein können, dass Ihr Nachlass nach Ihrem Willen in die richtigen Hände kommt, sollten Sie frühzeitig festlegen, was damit geschehen soll.

Muss ich in jedem Fall ein Testament schriftlich niederlegen?

Nachlassregelung ohne Testament

Sofern nichts anderes testamentarisch geregelt ist, tritt nach dem Tod des Erblassers die gesetzliche Erbfolge ein, dass in erster Linie Ehepartner, Kinder und Enkelkinder erben. Sind keine Kinder da, schließen sich je nach Verwandtschaftsgrad die übrigen Angehörigen an (Eltern, Geschwister, Nichten+Neffen etc.). Sind keine sonstigen Erben mit gesetzlichem Anspruch vorhanden, fällt das Erbe an den Staat, als nachrangiger gesetzlicher Erbe.

Nachlassregelung mit Testament

In einem Testament können Sie nach Ihrem Willen und unabhängig von der gesetzlichen Erbfolge entscheiden, wer was und unter welchen Umständen aus Ihrem Vermögen bekommen soll. Neben Personen können Sie auch gemeinnützige Organisationen und Stiftungen zu Erben einsetzen oder mit einem Vermächtnis bedenken.

Achtung: Auch bei einem anderslautenden Testament haben bestimmte Personen einen Anspruch auf den sogenannten Pflichtteil in Form einer Geldzahlung. Insbesondere Ehepartner, Kinder und Enkelkinder sind „pflichtteilsberechtigt“. Die Höhe des Pflichtteils bemisst sich nach der Hälfte dessen, was der gesetzliche Erbteil gewesen wäre.

Welche Testamentsformen gibt es ?

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen einem Einzeltestament und einem gemeinschaftlichen Testament. Beim Einzeltestament trifft der Erblasser alleine die Entscheidung über seinen Nachlass. Ehepartner regeln häufig in einem sogenannten **gemeinschaftlichen Testament** ihren Nachlass. In dieser auch **Berliner Testament** genannten Regelung setzen sich die Partner gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen, dass die Kinder erst nach dem Tod des letztversterbenden Ehepartners erben. Das gemeinsame Testament muss von *einem* Ehepartner eigenhändig geschrieben und von *beiden* Partnern mit Ort und Datum versehen und unterschrieben werden. Auch eventuelle Änderungen im Testament müssen gemeinsam unterschrieben und mit Ort und aktuellem Datum versehen werden.

Ein **Erbvertrag** muss durch den Erblasser höchstpersönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Vertragspartner vor einem Notar geschlossen werden. Während der in einem Testament Bedachte keine rechtliche Handhabe hat, einen Widerruf des Testaments zu verhindern, erlangt er beim Erbvertrag eine gesicherte Position in Gestalt einer Anwartschaft. Der Erbvertrag kann mit anderen, nicht erbrechtlichen Geschäften etwa Grundstücksübertragungen oder einem Ehevertrag verbunden werden. Der Abschluss eines Erbvertrages bietet sich zum Beispiel beim Nachlass von Immobilien oder bei der Unternehmensnachfolge an. Ein Erbvertrag kann formgebunden und einvernehmlich durch einen Aufhebungsvertrag ganz oder in einzelnen Passagen verändert werden.

WEM kann ich WAS WIE hinterlassen?

Erbe

Im Testament muss immer eindeutig formuliert sein, wer als Erbe eingesetzt wird. Sie können ein oder mehrere Personen oder auch gemeinnützige, beispielsweise caritative, Organisationen benennen. Ein Erbe umfasst das Vermögen als Gesamtes, also auch offene Rechnungen oder Schulden. Bei mehreren Erben können Sie auch den Erbanteil bestimmen. Legen Sie nichts fest, gelten von Gesetzes wegen bei der Aufteilung Ihres Nachlasses an die Erben grundsätzlich gleiche Anteile.

Vermächtnis

Wollen Sie bestimmte Gegenstände oder Geldbeträge einzelnen Personen oder Organisationen zuwenden, kann ein Vermächtnis angeordnet werden. Die Vermächtnisnehmer haben einen Anspruch darauf, von den Erben das aus dem Nachlass zu erhalten, was ihnen im Testament vermacht wurde. Allerdings können mit einem Vermächtnis auch bestimmte Bedingungen (Rechte und Pflichten) verknüpft werden. Zum Beispiel:

- a) „Ich vermache meinem Freund, Herrn Becker, meinen Oldtimer unter der Bedingung, dass er sich um meine Grabpflege kümmert.“
- b) „Ich vermache einer caritativen Stiftung eine Summe von 300.000 Euro mit der Auflage, die Mittel für die Unterstützung von Projekten für benachteiligte Kinder aus Köln zu verwenden.“

Tipp: Übrigens sind Zuwendungen aus Vermächtnissen und Erbschaften an Stiftungen und gemeinnützige Organisationen in vollem Umfang von der Steuer befreit und kommen ohne Abzüge sozialen Projekten zugute.

Wie erstelle ich mein Testament?

Das **eigenhändige Testament** muss vom ersten bis zum letzten Buchstaben handschriftlich verfasst, mit Datum und Ort der Niederschrift versehen und mit Vor- und Zunamen unterschrieben sein. Auch Änderungen und Ergänzungen müssen handschriftlich angefügt und mit aktuellem Ort und Datum versehen werden.

Tipp: Eigenhändige Testamente müssen klar und eindeutig formuliert sein, sonst können sie juristisch anfechtbar sein. In jedem Fall ist es sicherer, ein Testament von einem Fachanwalt für Erbrecht oder einem Notar prüfen zu lassen und es beim Amtsgericht in Verwahrung zu geben. Das Amtsgericht leitet die Meldung ans das Zentrale Testamentsregister (ZTR) weiter. So ist sichergestellt, dass Ihr Testament aufgefunden wird. Die Kosten für die amtliche Verwahrung richten sich nach dem Vermögen, das testiert wird. Grundsätzlich sollten Sie auch einen Menschen Ihres Vertrauens darüber informieren, dass Sie ein Testament erstellt haben und wo es hinterlegt ist. Denken Sie bitte auch daran, dass Sie zum Beispiel für die Kündigung Ihrer digitalen Vertragsverhältnisse eine von Ihnen bevollmächtigte Person über Ihre Accounts (z.B. Amazon, Facebook) wie über Benutzernamen und Passwörter in Kenntnis setzen. Informationen zum Thema „Digitaler Nachlass“ finden Sie zum Beispiel auf der Internetseite der Bundesregierung unter: www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2015/04/2015-04-24-digitaler-nachlass.html. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie auch gerne unserer Checkliste: „Vorsorgende Verfügungen – Vollmachten“, die Sie bei der CaritasStiftung im Erzbistum Köln bestellen können.

Beim **notariellen Testament** verfasst der Notar das Testament nach Ihren Wünschen und gibt es zur amtlichen Verwahrung an das zuständige Nachlass- oder Amtsgericht, das dann wiederum das ZTR informiert (s.o.). Erläutern Sie Ihrem Notar mündlich oder schriftlich, in welcher Weise Sie ihren letzten Willen geregelt haben möchten. Jeder Notar ist verpflichtet, (Komma) Sie zu beraten und die richtigen Formulierungen zu finden. Auch hinsichtlich steuerlicher Fragen hilft er Ihnen weiter. Die Gebührensätze für eine notarielle Unterstützung richten sich grundsätzlich nach dem Wert des Vermögens, das vererbt wird. Bei einem Vermögenswert von 200.000 Euro betragen die Gebühren zur Zeit 357 Euro.

Die kostenlosen Checklisten der CaritasStiftung im Erzbistum Köln informieren Sie kompakt und verständlich darüber, wie Sie für Ihr eigenes Leben und das Ihrer Nachkommen alles frühzeitig regeln können – So, wie Sie es wollen!

Fordern Sie gerne unsere Informationsmaterialien an:

- Ratgeber Testament
- Checkliste: „Die wichtigsten Schritte im Trauerfall“
- Checkliste: „Vorsorgende Verfügungen – Vollmachten“
- Checkliste: „Vorsorgende Verfügungen - Patientenverfügung“

CaritasStiftung im Erzbistum Köln

Monika Witte
Georgstraße 7, 50676 Köln
Alle Materialien finden Sie auch
zum Download unter www.caritasstiftung.de